

Einspeisevertrag nach EEG

zwischen

der **swa Netze GmbH**, Hoher Weg 1, 86152 Augsburg

(nachfolgend Netzbetreiber)

und

Name, Vorname, Straße Hausnr. in PLZ Ort

(nachfolgend Einspeiser)

über die Einspeisung elektrischer Energie in das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers

§ 1 Vertragsgegenstand

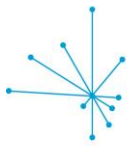
Dieser Vertrag regelt die Abnahme und Vergütung von Strom, den der Einspeiser in seiner Stromerzeugungsanlage gemäß dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz–EEG) vom 25.10.2008 zuletzt geändert am 20.12.2012.

§ 2 Art und Belegenheit der Stromerzeugungsanlage

- 1) Der Einspeiser betreibt die nachfolgend beschriebene Stromerzeugungsanlage (in der folgenden Stromerzeugungsanlage) zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie:

Leistung: kWp
Inbetriebnahmedatum: tt.mm.JJJJ

- 2) Diese Stromerzeugungsanlage befindet sich auf dem Dach des Gebäudes
Straße in PLZ Augsburg.

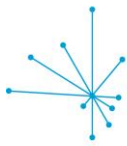


§ 3 Einspeisung und Einspeisungs- bzw. Anschlusspunkt

- 1) Der Einspeiser ist berechtigt die elektrische Energie, die in seiner Stromerzeugungsanlage erzeugt wird, in das netz des Netzbetreibers einzuspeisen. Der Einspeiser sichert zu, dass diese Energie ausschließlich in der in § 2 des Vertrages bezeichneten Stromerzeugungsanlage und ausschließlich durch die in § 2 des Vertrages genannte Energiequelle erzeugt wird. Auf Anforderung wird der Einspeiser dies dem Netzbetreiber nachweisen.
- 2) Der Ort des Einspeisungs- bzw. Anschlusspunktes für die Einspeisung ist die Abgangskl. HA-Sich. im Anwesen Straße in PLZ Augsburg.
- 3) Die Einspeisung der elektrischen Energie erfolgt in Form von Wechselstrom mit einer Spannung von etwa 400 V. Die Nennfrequenz beträgt an der Übergabestelle 50 Hertz bei einem $\cos \varphi$ von mindestens 0,9. Die maximale Leistung entspricht der unter § 2 genannten vereinbarten Leistung der Anlage.

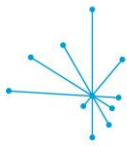
§ 4 Betrieb der Stromerzeugungsanlage

- 1) In Bezug auf die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers durch den Einspeiser gelten ergänzend die Regelungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), sowie die in Absatz 2 genannten Regelwerke. Die NAV ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt.
- 2) Planung, Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Stromerzeugungsanlage des Einspeisers müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Hierbei sind insbesondere in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:
 - die einschlägigen VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen),
 - die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB),
 - die Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz.
- 3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Einspeiser Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden Stromerzeugungsanlagen zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Kunden des Netzbetreibers erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Einspeiser. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei ursprünglich nicht erkannten oder aufgetretenen Störungen im Sinne von Satz 1.
- 4) Der Einspeiser wird bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen seiner Stromerzeugungsanlage den Netzbetreiber hierüber vorher unterrichten und, so-



weit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z. B. bei Änderung der Scheinleistung der Stromerzeugungsanlage, Auswechslung der Schutzeinrichtungen oder Änderung der Kompensationseinrichtungen), vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen.

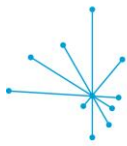
- 5) Jede Vertragspartei ist für Errichtung, Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Änderung der in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten.
- 6) Der Einspeiser wird seine Stromerzeugungsanlage so betreiben, dass dadurch keine unzulässigen Rückwirkungen im Sinne der in Absatz 2 genannten Richtlinie auf das Netz des Netzbetreibers eintreten können.
- 7) Der Netzbetreiber ist bei Mängeln an der Stromerzeugungsanlage des Einspeisers oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die jeweils Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter zur Folge haben, nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Einspeiser zur Trennung der Stromerzeugungsanlage vom Netz berechtigt. Besteht wegen möglicher Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers und daraus resultierenden Gefahren für Leib oder Leben von Dritten oder der Gefahr der Beschädigung des Versorgungsnetzes oder der Beeinträchtigung der Versorgung die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen, ist der Netzbetreiber nicht verpflichtet, dem Einspeiser die Trennung der Erzeugungsanlage vom Netz vorher anzukündigen. In diesem Falle ist eine nachträgliche Benachrichtigung ausreichend.
- 8) Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag entfallen, soweit und solange die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme bzw. der Einspeisung oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert sind. Die Abnahme- und Vergütungspflicht entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches oder einer Überlastung auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss. Für die Benachrichtigungspflicht gilt Absatz 7 entsprechend. Der Einspeiser unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen oder der Stromerzeugungsanlage.
- 9) § 13 Abs. 2, § 14 und 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 NAV gelten entsprechend, wobei als Anlage die Stromerzeugungsanlage, als Kunde der Einspeiser und als Elektrizitätsversorgungsunternehmen der Netzbetreiber anzusehen ist.
- 10) Der Netzbetreiber ist auch später berechtigt, in Anwesenheit des Einspeisers oder seines Beauftragten bei vorheriger Anmeldung die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Einspeisungsbedingungen auf eigene Kosten zu



überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass der Einspeiser gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat der Einspeiser unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers und Pflichten des Einspeisers aus diesem Fehlverhalten die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.

§ 5 Messung

- 1) Die vom Einspeiser gelieferte elektrische Energie wird durch Messeinrichtungen erfasst, deren Auslegung und Umfang vom Netzbetreiber festgelegt wird.
- 2) Die Messeinrichtungen werden vom Netzbetreiber gestellt, eingebaut und unterhalten, stehen in dessen Eigentum und genügen den eichrechtlichen Vorschriften. Der Einspeiser verpflichtet sich, für die Nutzung der Messeinrichtung nach Absatz 1 ein Entgelt an den Netzbetreiber zu zahlen, wie es für einen solchen Zählertyp gemäß den jeweils gültigen Preisen des Netzbetreibers zu zahlen ist.
- 3) Der Einspeiser stellt einen den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Messeinrichtung und der Steuergeräte auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort der Messeinrichtung und der Steuergeräte. Der Netzbetreiber wird die Messeinrichtungen bzw. Steuergeräte auf Wunsch des Einspeisers versetzen, sofern dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten trägt der Einspeiser. Zur Aufnahme der Messeinrichtungen stellt der Einspeiser einen Zählerschrank und ggf. zur Unterbringung der Messwandler einen Wandlerschrank auf seine Kosten bereit.
- 4) § 22 Abs. 3 NAV gilt entsprechend.
- 5) Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 11 des Eichgesetzes verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Eigentümer der Messeinrichtung, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.
- 6) Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung oder in der Ermittlung der eingespeisten Energie festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Kann die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei angegeben bzw. festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die eingespeiste



elektrische Energie durch den Einspeiser und den Netzbetreiber einvernehmlich festgelegt.

- 7) Der Einspeiser hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen der Stromerzeugungsanlage oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung und zur Überprüfung der Messeinrichtungen erforderlich ist.

§ 6 Ablesung der Messeinrichtungen

- 1) Die in § 5 genannte Messeinrichtung wird vom Netzbetreiber abgelesen.
- 2) Auf Wunsch des Einspeisers liest der Netzbetreiber den Zähler auf Kosten des Einspeisers außerhalb des jährlichen Rhythmus ab.

§ 7 Vergütung und Abrechnung der eingespeisten Energie

- 1) Der Netzbetreiber vergütet dem Einspeiser für die gelieferte Energie das gemäß EEG in der jeweils gültigen Fassung für diese Energiequelle zu zahlende Mindestentgelt.
- 2) Sollten sich die Entgelte nach Absatz 1 nachträglich aus rechtlichen Gründen als anpassungsbedürftig erweisen, passen sich die nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelte für die betreffenden Zeiträume entsprechend an. Sollten sich die Entgelte nach Absatz 1 nachträglich aus rechtlichen Gründen als unwirksam erweisen, gelten für die betreffenden Zeiträume als Entgelte die beim Netzbetreiber durch diese Einspeisungen konkret vermiedenen Strombezugskosten. In den Fällen der Sätze 1 und 2 erfolgt zwischen den Vertragsparteien ein entsprechender finanzieller Ausgleich. Die Vergütungen gemäß diesem Vertrag werden deshalb durch den Netzbetreiber unter dem Vorbehalt geleistet, daß die für die Vergütung maßgeblichen Regelungen des EEG nicht für unanwendbar erklärt werden.
- 3) Gemäß EEG ist die Zahlung und die Höhe der Vergütung nach dem EEG an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Hierzu zählen beispielsweise der ausschließliche Einsatz von Energieträgern gemäß dem EEG in der Stromerzeugungsanlage gemäß § 2 des Vertrages, eine bestimmte Anlagenleistung und weitere Anlagendaten. Der Einspeiser erbringt (auf Verlangen des Netzbetreibers) Nachweise dafür, daß diese Voraussetzungen vorliegen. Sollte nachträglich festgestellt werden, daß diese Voraussetzungen in der Vergangenheit nicht



vorgelegen haben, bestimmt sich die finanzielle Rückabwicklung der Einspeisungsvergütung analog gemäß Absatz 2 Satz 1 bis 3.

- 4) Der Netzbetreiber zahlt dem Einspeiser zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Vergütung die hierauf entfallende Umsatzsteuer, wenn der Einspeiser dem Netzbetreiber schriftlich erklärt, daß er als Unternehmer umsatzsteuer-pflichtig ist (Anlage 3, Kundendatenblatt).
- 5) Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Einspeisevergütung ist bei monatlicher und bei jährlicher Abrechnung jeweils zum 15. des Folgemonats fällig. Meldet der Einspeiser dem Netzbetreiber den Zählerstand, dann ist die Einspeisevergütung 14 Tage nach Posteingang fällig.

§ 8 Haftung

Für die Haftung gilt §§ 18 der NAV.

§ 9 Vertragsbeginn, -dauer und -kündigung

- 1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und endet spätestens am 31.12.2036.
- 2) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonates zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- 3) Darüber hinaus endet dieser Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Außerkrafttreten des EEG oder dem Ende des Vergütungszeitraumes für diese Anlage.
- 4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 10 Salvatorische Klausel

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass dadurch die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich oder deren Aufrechterhaltung für eine Vertragspartei unzumutbar wird, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die den mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen



angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des Vertrages erfüllt sowie den Interessen der Vertragsparteien gerecht wird.

- 2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn bei Abschluss dieses Vertrages eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

§ 11 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Augsburg.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 1) Dieser Vertrag gibt die getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Nebenabreden bestehen nicht oder werden hiermit aufgehoben und sind nicht Geschäftsgrundlage für den Abschluss dieses Vertrages geworden.
- 2) Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Die Vertragspartner sind sich einig, dass jedwede auch die Konkludente, durch schlüssiges Verhalten bewirkte nicht schriftliche Aufhebung des Schriftformerfordernisses unwirksam ist.
- 3) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn nicht gewichtige Gründe gegen den Rechtsnachfolger sprechen. Nicht als Rechtsnachfolger i. S. d. Satzes 1 gelten verbundene Unternehmen eines Vertragspartners i. S. d. §§ 15 ff. des Aktiengesetzes. In diesem Fall ist eine Zustimmung nicht erforderlich.
- 4) Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden vom Netzbetreiber unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt. Soweit erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertrages beteiligten Unternehmen weitergegeben. Dies sind insbesondere die für den Belastungsausgleich gemäß EEG erforderlichen Daten und der dem Netzbetreiber vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber als Empfänger der Daten.
- 5) Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen gemäß diesem Vertrag ist Augsburg.
- 6) Dieser Vertrag regelt nicht den Bezug von Strom durch den Einspeiser. Dies gilt auch für den Eigenverbrauch der in § 2 Abs. 1 des Vertrages genannten Anlage.



Die hierfür erforderlichen Regelungen bleiben einem gesonderten Vertrag vorbehalten.

- 7) Mit Abschluss dieses Vertrages werden alle etwa vorhandenen früheren Verträge über die Einspeisung von elektrischer Energie aus der in § 2 genannten Stromerzeugungsanlage des Einspeisers, deren Nachträge und alle diesbezüglichen Abmachungen zwischen dem Einspeiser und dem Netzbetreiber unwirksam.
- 8) Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen erstellt. Nach Unterzeichnung durch beide Parteien erhält jede Partei eine Originalausfertigung.
- 9) Stellt der Einspeiser die Messung, dann entfällt das Entgelt nach § 5.

§ 13 Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

....., den

Augsburg, den
swa Netze GmbH
i.A. i.A.

.....
(Einspeiser)

.....
SB1 SB2

